

## **Fördergrundsätze**

**zur Gewährung von Landeszuwendungen als „Sportvereinshilfe“ für in wirtschaftliche Bedrängnis geratene Sportvereine und -verbände infolge der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS –CoV-2**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land M-V gewährt auf der Grundlage des Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2020 aus dem Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO M-V Zuwendungen zur Abmilderung Existenz bedrohender wirtschaftlicher Folgen für gemeinnützig tätige Sportvereine und Sportverbände mit dem Ziel,

- die Strukturen im Sport zu erhalten,
- Beschäftigungsverhältnisse bei vorübergehend eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit zu sichern und
- Liquiditätsprobleme zu vermeiden, um die Zahlungsfähigkeit für laufende Ausgaben (z. B. für Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgung von Krediten für getätigte Investitionen, Unterhaltung der Sportanlagen etc.) zu gewährleisten.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Vergabe einer Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Landeszuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können als Unterstützungsleistung an Sportvereine und -verbände gewährt werden, denen nach Inkrafttreten der „Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-Cov-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV)“ vom 17. März 2020 drastische Einnahmeverluste entstanden sind, die zur Aufrechterhaltung ihrer Existenz notwendig sind.

Die Landeszuwendung dient der Minderung von Liquiditätsengpässen und wird nachrangig zu den anderen Finanzhilfen des Bundes und des Landes über den „MV Schutzfonds“ gewährt. Sie ist mit sonstigen Förderleistungen des Landes (z. B. Sportförderung) kombinierbar.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsempfänger können sein:  
Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V., die gemäß seiner Satzung ordentliche Mitglieder der Sportorganisation sind.
- 3.2 Der Erstempfänger der Landeszuwendung ist der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. Dieser leitet die Landesmittel zur Erfüllung des Zweckes an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) weiter. Für die Weiterleitung der Mittel gilt die Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Der LSB (Erstempfänger) bringt in seinen Zuwendungsbescheiden an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Ausdruck, dass eine Förderung aus Landesmitteln des „MV-Schutzfonds“ erfolgt.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Der Antragsteller muss nachweisbar in Liquiditätsengpässe geraten bzw. zahlungsunfähig oder von Überschuldung bedroht sein.
- 4.2 Die wirtschaftliche Notlage des Antragstellers muss ursächlich und nachweisbar auf den Wegfall von Einnahmen (Ausfall von Teilnehmerentgelten, Gebühren, Nutzungsentgelten u. a.) bzw. auf zwangsläufig entstandene Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein.
- 4.3 Der Antragsteller hat einen Nachweis über die Finanzierungsschwierigkeiten als Einnahme-/Ausgaberechnung auf Basis der monatlichen Finanzplanung des Jahres 2020 mit Darstellung der Rücklagen und liquiden Eigenmittel gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu erbringen.
- 4.4 Alle vorrangigen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes einschl. gesetzlicher Ersatzleistungen zur Abhilfe der Situation müssen beantragt oder bereits in Anspruch genommen sein.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind laufende und unverzichtbare Betriebsausgaben zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit.

5.3 Die Landeszuwendung darf den nachgewiesenen Liquiditätsengpass nicht überschreiten und ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

<b>Organisationsstruktur</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Höchstförderung in Euro bis zu</b>
Vereine	bis 150	1.000
Vereine	151 bis 300	2.000
Vereine	301 bis 500	3.000
Vereine	501 bis 1.000	5.000
Vereine	über 1.000	10.000
Stadt- und Kreissportbünde		5.000
Landesfachverbände	bis 1.000	2.000
Landesfachverbände	1.001 bis 3.000	6.000
Landesfachverbände	3.001 bis 8.000	10.000
Landesfachverbände	über 8.000	15.000

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## **7. Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Der Antrag des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) auf Gewährung der Gesamtzuwendung ist an die Bewilligungsbehörde zu richten. Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank, Gruppe Sport-, Denkmal-, Kommunalförderung, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

Anträge der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 1 an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) zu richten.

### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligt die Zuwendung an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch schriftlichen Bescheid.

Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. leitet als Erstempfänger die durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligte Zuwendung des Landes mit Zuwendungsbescheid gemäß Anlage 2 an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) weiter. Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. weist in seinen Zuwendungsbescheiden an die Letztempfänger darauf hin, dass die Förderung aus Landesmitteln erfolgt.

### **7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

7.3.1 Der Erstempfänger fordert die bewilligten Landesmittel bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 3 an.

7.3.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Erstempfänger) leitet die Landesmittel an die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) weiter.

### **7.4 Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 Die Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) erbringen gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) einen einfachen Verwendungsnachweis bis zum 30.09.2020. Dieser Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 4 zu führen.

7.4.2 Der Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Erstempfänger) prüft die Einzelnachweise der Vereine, Stadt- und Kreissportbünde und Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Letztempfänger) und fasst Umfang und Ergebnis in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen. Dieser ist gegenüber dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern in Form eines vereinfachten Verwendungsnachweises einschließlich einer auf die Organisationsstrukturen bezogenen Aufstellung und eines Sachberichtes bis spätestens zum 31.12.2020 zu erbringen.

7.5 Die Formulare für das Antrags-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren stehen auf der Homepage des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. unter [www.lsb-mv.de](http://www.lsb-mv.de) zur Verfügung.

Dem Landesrechnungshof, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und der Bewilligungsbehörde ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## **8. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 17. März 2020 in Kraft.